



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. V. Die Succession in das Hertzogthum Oels betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Aug.

die bey diesen Tractaten pro norma & regula statuiret seyn, als den Terminum 1624. und dann inuicem & occasionem bellicorum horum motuum. Sintermahln unwidersprechlich bekandt, es auch der Gräfflich-Schwarzenbergische Herr Bevollmächtigte in seiner Schrift selbst, daß die Reformation zu der Catholischen Religion erst Anno 1627. vorgangen, also das Fürstliche Haus Brandenburg in ruhiger Possessione vel quasi dieser Jariam bey gemeldtem Termino unversehrtlich: inmassen dann auch sonst vielgemeldte Graffschafft von Anno 1530. bis 1627. und also 96. Jahr continüe bey libero exercitio Religionis der Augspurgischen Confession gewesen und erhalten worden, zu demehat der damahlige Herr Graff Ludwig zu Schwarzenberg, als Ihro Gnaden Anno 1627. die Catholische Religion introduciret und die Augspurgische Confessions-Verwandte Kirchen und Schul-Diener den 10. Martii verweiset, sich hierzu des zur selbigen Zeit im Fränckischen Erayß einquartirt gewesenen Herrn Obersten von Schonberg persöhnlicher Cooperacion, samt seiner unterhabender Völcker Dienste, zu Aengstigung und Bewingung der Unterthanen zur Catholischen Religion gebrucht; woraus dann die Conclusio leichtlich zu machen, daß meine gnädigste gnädigste Fürsten und Herren, gleich andern Fürsten und Ständen des Reichs, in gemeldte Jura wiederum restituiret auch dabey erhalten, und nicht deterioris conditionis als andere geachtet werden sollen, gestahm dann die angeführte Motiv und ratio, Moguntinos ita velle, nicht von solcher Erheblichkeit, daß deswegen das Chur- und Fürstliche Haus Brandenburg ihrer Besugniss und Berechtahme destituiret bleiben sollen, dann vielmehr eadem facilitate hingegen gesetzt werden kan, daß das Churfürstliche Haus Brandenburg nebenst dem Erb-vereinigt und verbrüdereten Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen, so hierdurch mit nicht geringem Prajudiz verschimpffet werden, zu ihren Rechten wieder restituiret seyn wöllen.

1647.
Aug.

Gelanget hierauf in Nahmen und auf Befehl hochernannter meiner gnädigen gnädigen Fürsten und Herren gebührliches inständiges Suchen und Bittren, Ew. Hoch-Gräfflichen Excellenz und Excellenz wöllen unbeschwert Gefallen tragen, die Sache dahin zu vermitteln, damit vielberührte restitutio dem Instrumento pacis specificæ & dispositive inseriret verbleiben, auch in effectu, wie billig und recht, erfolgen möge. Dergleichen Peticum will ich auch wegen Kisingen wiederholen und unterthänig und dienstlich gebeten haben, daß es auf Restitution des ein dritten und sechszehenden Theils, ratione des Closters aber auf völlige Cession und Wieder-einräumung gerichtet, und bey norma & regula generali Termini 1624. Jahres gelassen werde. Das seynd Ihro Fürstl. Fürstl. Gnab. Gnab. um Ew. Hoch-Gräffliche Excellenz und Excel. mit sonderbahrem Danck zu beschulden erbietia, und bin denselben mit unterthänigen und unterwilligen Diensten auf unarten besessen, zu Hoch-Gräfflichen Gnaden und großgünstiger Favor nach befehlend. Datum Dß nabrück den Octobr. 1647.

§. V.

Vorfellung
dieser Succession
in das Herzogthum
Weis betreffend.

Als Herzog Carl Friedrich zu Münsterbera und Wess ohne hinterlassene männliche Leibes-Erben d. 13. Maj. An. 1647. verstorben, und hierauf dessen Tochter, Elisabeth Maria, krafft väterlichen Testaments, die Possession selbigen Herzogthums ergriffen, auch deswegen um der Mantuenenz willen, bey Kaiserlicher Majestät, sowohl selbst als ihr Gemahl,

Herzog Sylvius Nimrod zu Württemberg, angekommen, wie die Anlagen zeigen; So wurde unter der Hand auch davon an verschiedene Gesandtschaften auf dem Friedens-Congress Communication gethan; wie aus nachstehenden Deductionibus und Schreiben sub N. I. II. cum adjunctis C. usque L. dann sub N. III. und IV. erhellet.

N.I.

1647.
August.

N. I.

1647.
August.

Württembergisches Memoriale an Ihre Kayserliche und Königlische Majestät, die Confirmation der ergriffenen Possession des Fürstenthums Dels betreffend.

N. I.
Württembergisches Memorial an den Kayser.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Und demnach Ew. Kayserlichen und Königlischen Majestät allergnädigst unverborgen ist, welchermassen nach dem unerforschlichen Rath und Willen des Allerhöchsten, vergangenen letzten Tag May mein im Leben gnädiger Herr Schwieger Vater, Herr Carl Friedrich, Herzog zu Münsterberg und Dels ꝛc. höchstseel. Andenkens, diese Welt gesegnet, und nicht allein keine männliche Leibes Erben hinterlassen, sondern auch mit gedachter Seiner seel. Gnaden das Fürstliche Haus Münsterberg ꝛc. nunmehr erloschen und abgestorben: Als hat meiner herzlichsten Gemahlinn Liebden, Frauen Elisabeth Maria, geborner Herzogin in Schlesien zu Münsterberg und Dels, als der einzigen hinterbliebenen Tochter, und vermöge des hinterlassenen Väterlichen Testaments und letzten Willens, rechtmäßigen natürlichen Erbin des Delsnischen Fürstenthums Land und Leute, in alle Wege obliegen und gebühren wollen, solchen erfolgten Todes-Fall, bald nach geschlossenen Munde gemeldten ihres gnädigen Herrn Vaters, allergehorsamst zu notificiren, wie auch benebenst binnen Jahr und Tag sich wegen ihres wohl erlangten Successions- und Erb-Rechtens unterthänigst anzugeben, und daß Ew. Kayserliche und Königlische Majestät sie dabey allergnädigst maintainen und schützen, wie auch Dero Kayserlich und Königlische Confirmation hierüber geben und ertheilen lassen wollen, in allertieffster Demuth zu suchen und zu bitten.

Wiewohl mir nun nicht zweiffelt, es werde Ew. Kayser- und Königlische Majestät aus Kayserlich- und Königlischer Milde, wie auch aller Welt höchst-gepreiseten Erz-Herzoglichen Clemenz, diesem meiner freundlichen Gemahlinn Liebden allergehorsamsten Petito und Ansuchen allergnädigst deferiren, die Väterliche Dispositio krafft deswegen von Römischen Kaysern und Königen, wie auch zu Hungarn und Böhmen Königen, ertheilten Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen, samt daraus erlangten Succession und Erb-Rechten, mit und nebst andern Indulten zu confirmiren und zu bestätigen geruhen; Also hat mir auch zutuehen und gebühren wollen, dieses mehr erwähnte Successions-Werck Ew. Kayserlich- und Königlischen Majestät mit und nebenst meiner Gemahlinn Liebden und schuldigster Unterthänigkeit, zu allergnädigster und gewünschter Resolucio gehorsamst vorzutragen und zu empfehlen.

Gelanget diesennach an Ew. Kayser- und Königlischen Majestät mein unterthänigstes und gehorsamstes Bitten und Ansuchen, es wolle Dieselbe sich so gnädigst erweisen, und gleich wie Ew. Kayser- und Königlische Majestät selbst, wie auch Dero hochgeehrtester Herr Vater und Vorfahren Römische Kayser und Könige ꝛc. wie auch zu Hungarn und Böhmen Könige, meiner freundlichen Gemahlinn Liebden, Vater, Groß-Vater und dero Vorfahren des Fürstlichen Hauses Münsterberg, jedesmahlen in viele Wege mit sonderbahren Kayserlichen und Königlischen Gnaden angesehen, also auch meiner mehr ernannter Fürstlichen Gemahlinn Liebden, allergnädigster Kayser, König und Herr seyn und verbleiben, auch auf ihr allergehorsamstes Ansuchen und Bitten, mit einer gnädigsten Resolucio in dero zugestossenem hohen Luctu allergnädigst erigiren, aufrichten und erfreuen wolle. Solche hohe mir und meiner Gemahlinn Liebden. erzeigte Kayserliche und Königlische Gnade ꝛc. Datum Dels den 18. Julii Anno 1647.

Nomine Illustrissimi Principis Dn. Sylvii Ducis Wirtenbergici.

N. II.

1647.
August.

N. II.

1647.
August.Inhæſiv. Vorſtellung, Nahmens der Herzogin Mariæ Eliſabeth zu
Württemberg-Dels.N. II.
Fernere Vor-
ſtellung Nah-
mens der Her-
zogin zu
Württemberg-
Dels.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. Ew. Kayſerlichen und Königlichẽ Majestät wird zweifelsfrey aus meinem jüngst überſchickten gehorſamſten Notifications-Schreiben aller-gnädigſte Wiſſenſchaft beywohnen, daß der allgewaltige Gott nach ſeinen unerforſchlichen Rath und Willen, den ziten May meinen gnädigen und geliebten Herrn Vater ſee- lig von dieſer betrübten und mühſeeligẽ Welt zu ſich in ſein ewig Gnaden-Reich durch den zeitlichen Todt abgefordert, und alſo ſeiner Gnaden hinterlaſſenes Deſſen Für- ſtenthum Land und Leute, vermöge der Väterlichen Teſtamentariſchen Diſpoſition, auf mich die Eheleibliche Tochter und Erbin, deſicientibus masculis heredibus, kraft deſwegen meinem geliebten Herrn Vater und meinen Vorfahren ertheilten und ver- liehenen Begnadigungen und Privilegien, devolviret und erwachſen; maſſen denn ſolche abſonderliche Kayſer- und Königlichẽ Conceſſiones und Begnadigungen von Römischen Kayſern und Königen, wie auch Königen zu Hungarn und Böhmen, aller- gnädigſt ertheilet und von Zeit zu Zeit confirmiret und beſtätiget worden.

Wann dann auſerfolgten Fall und Hintritt jezo beſagten unſers gnädigen Her- ren Vaters ich nummehr ſolche Succession und Erb-Gerechtigkeit, als die wahre und natürliche Erbin, acquiriret und überkommen; alſo habe ich auch die Poſſeſſion durch Abnehmung deſ ſchuldigen Homagii von meinen Unterthanen in Deſſen Für- ſtenthum und von Land und Städten, nummehr apprehendiret und angetreten, ſolches auch Ew. Kayſerlichen und Königlichẽ Majestät in aller Demuth und unterthänigſtem Gehorſam vorzutragen, meiner Schuldigkeit zu ſeyn erachtet, auch nach erfolgtem To- des-Fall in Jahr und Tag bey Ew. Kayſerlichen und Königlichẽ Majestät mich aller- unterthänigſt anzumelden und gehorſamſt zu bitten, es geruheren Ew. Kayſer- und König- liche Majestät mir ſo gnädig zu ſeyn, und mir dieſes beſagte Fürſtenthum Dels, Land und Leute zu verleihen, wie auch ſamt allen und jeden meinen Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Begnadigungen, Handveſten und Briefen, die mein gnädiger Herr Vater, wie auch deſſen und meine Vorfahren, von Ew. Kayſer- und Königlichẽ Ma- jestät und Derofelben hochgeehrten Vorfahren, Römischen Kayſern und Königen, wie auch Königen zu Hungarn und Böhmen, über meine Güther, Schloß, Städte, Land und Leute, mit allen denen Ein- und Zugehörungen ordenlich erlanget, deſgleichen auch über erliche ſonderliche Freyheiten und Begnadigungen, Gericht und Recht, auch an- dere, wie die ſeyn, und von Ew. Kayſer- und Königlichẽ Majestät und Dero Hochge- ehrteſten Vorfahren ſtattlich confirmiret worden, allergnädigſt zu confirmiren und zu beſtätigen, auch mir deſſen allergnädigſte Recognition in optima forma zu ertheilen, wie auch mich bey denen erlangeten Kayſerlichen und Königlichẽ Privilegien und dar- über außgefertigten Confirmationen, wie imgleichen auch nach Inhalt deſſelben, auf- gerichteten Väterlichen Willen und Teſtamentariſcher Diſpoſition und darinnen ver- ordneten Successions- und Erb-Gerechtigkeit, mit Dero ſtarcken Arm kräftiglich und mächtig zu ſchützen und zu erhalten.

Weil mir auch obliegen und gebühren will, Ew. Kayſerlichen und Königlichẽ Majestät, als König zu Böhmen und Obristen Herzhogen in Schleſien, die gewöhnliche Erb-Huldigung zu thun und abzulegen, als iſt gleichfalls an Ew. Kayſer- und König- liche Majestät mein unterthänigſtes gehorſamſtes Suchen und demüthigſtes Bitten, die allergnädigſte Verordnung zu verfügen, damit Inhalt dieſes Landes Privilegien, durch Ew. Kayſerlich- und Königlichẽ Majestät verordnetes Ober-Amt, in der Stadt Breslau auf der Königlichẽ Burg die Erb-Pflicht von mir möge aufgenommen werden, maſſen ich dann deſ unterthänigſten und gehorſamſten Erbietens bin, daß gegen Ew. Kayſerlichen und Königlichẽ Majestät ich nichts minder als mein ſeel. Herr Vater und Vorfahrer, jederzeit gethan, ob Gott will, dermaſſen in allen ſchuldighen Gehorſam,
Treu

1647. **August.** Freu und Devotion mich will und werde erfinden lassen, wie es gegen Seiner höchsten Obrigkeit einer gehuldigten treuen Fürstin, Dienerin und Unterthanin zu thun geblühret, auch recht und billig ist. Ew. Kayserlich- und Königlich Majestät allergnädigsten und erwünschten Resolution in Demuth bittend und erwartend, nebenst Empfehlung gödtlicher. Dels den 18. Julii. 1647.

1647. **August.**

Im Nahmen Ihrer Fürstlichen Gnaden, Frauen Elisabeth Marien, Herzogin zu Württemberg und Teub, geborne Herzogin zu Münsterberg in Schlesien und Dels.

N. III.

Herzog Sylvii zu Württemberg Dels Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen in eadem materia.

N. III.

Des Herzogs zu Württemberg Dels Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen.

Unsere freundliche Dienste und was Wir mehr liebes und gutes vermögen zuvor, Hoch-Gebohrner Fürst, freundlicher geliebter Herr Vetter und Vater.

Wir haben Ew. Gnaden jüngstes Schreiben, sub dato Gotha auf dem Fürstlichen Hause Friedenstein den 7. Augusti dieses lauffenden Jahres sam der Verlage zu recht erhalten, und daraus Ew. Gnaden Uns ohne dis bekannnen Favor und treue Sorgfalt, so Sie über vorige Uns in viel Weg erwiesene Freund-Vetterliche Affection, auch in dem jüngsten Ew. Gnaden erdffneten, und Uns und Unsere freundliche Gemahlin Liebd. concernirenden negotio, noch ferner remonstriren wollen, mit mehreren vernommen.

Wie Wir nun Ew. Gnaden vor solchen treuen Amrath dienstfreundlichen Danck sagen; Als sollen Derselbe Wir unberichtet nicht lassen, daß ratione des Succession- und Unserer freundlichen Gemahlin Liebd. zustehendes Erb-Rechts an dem Fürstenthum Delsßen, von dem Kayserlichen Hoffe noch zur Zeit, an Uns oder Unsere Gemahlin Liebd. nichts gebracht, wie auch von dem Kayserlichen und Königlich Oberen Amt ferner rescribiret worden, auffer was bey Publicirung, Unsers seligen Herrn Schwäher-Vaters Gnaden hinterlegten Testament dem sechszehenden Julii st. nov. voraangaen, und Wir Ew. Gnaden bereits davon Nachricht gegeben haben, und daß von dem Kayserlichen und Königlich Amt Unsere freundliche Gemahlin Liebd., vermögge der Observanz, zu dem 18. auf Michaelis bevorstehenden Ober- oder Fürsten-Recht, nicht invitiret und geladen, sondern excludiret und ausgeschlossen worden, dawider Wir aber bereits feyerlichen protestiret, und im Werck begriffen sind, auf erfolgte Zeit und Tag, Unsere Gesandten mit gewisser Instruction zur Session und Consultation dahin abzuordnen.

Und ob Wir zwar nebenst Unserer geliebten Gemahlin nicht allein bald nach geschlossenen Wande, Unsers seligen Herrn Schwähers Todes-Fall an den Kayserlichen Hoff notificiret, sondern auch den 18. Julii, daß Unsere freundliche Gemahlin Liebd., Krafft des auf Sie devolvireten Erb-Rechts, die Possession des Delsjühen Fürstenthums apprehendiret, Ihre Kayserlichen und Königlich Majestät Unsere allergnädigsten Herrn, gehorsamit berichtet, beynebenst um gewöhnliche Confirmation desselben, und wegen eines gewissen Tages zu Ablegung des Homagii oder Erb-Huldigung, wie die Verlage sub Lit. A. bejaget, allerunterthänigst gebeten; So haben Wir doch deswegen noch keine Antwort oder Recognition erhalten können, unächter Uns Unsere am Kayserlichen Hoffe aufwartender Agent, bis anhero fast wöchentlichen guter Expedition versichern wollen, müssen also noch erwarten, was dießfalls erfolgen möchte.

Wann dann Ew. Gnaden vor ndthig erachten, zu besserer Information der Sachen eine und andere Umstände zu ergründen; so können Ew. Gnaden Wir dienstfreundlich nicht bergen daß wepland Kayser Fridericus dieses Nahmens der Dritte, löblichen

Fünfter Theil.

Yy

An

1647.
August.1647.
August.

Andereckens, Georgii Podibratii, erwählten und gekrönten Königs zu Böhmen, Söhne, Victorinum und Heinricum zu Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, und Herzogen in Schlesien zu Münsterberg, declarirer, sublimirer und erhobener, auch solch Fürstenthum mit allen und jeden Regalien und Freyheiten, erblichen eingeräumter und übergeben, vermöge der darüber ertheilten güldenen Bullæ, deren Copiales hier sub Lit. B. beygeschlossener. Nachdem besagtes Fürstenthum Münsterberg Anno 1428. den 26. Decembr. nach Absterben Johannis, des letztern Herzogs zu Münsterberg aus der Pfälzischen Linie, als ein Lehen an den König in Böhmen Sigismundum kommen und gefallen: Folgender Zeit und zwar Anno 1443. von Könige Ladislao Herzog Wilhelmo zu Treppau verliehen: Nach tödlichen Hintritt Herzogs Ernesti Primislai, Anno 1463. (mit welchem die andere Münsterbergische Linie auch abgestorben) abermahlen mehr ermeldtes Fürstenthum Münsterberg apert, und an König Georgium devolvirer, und wie oben erwöhnet, seinen beyden Söhnen concedirer, und hiedurch die Dritte, aber leyder wiederum neulichen verstorbenen 31. Maji abgestorbene Münsterbergische Linea constituirer worden.

Nachdem aber im Jahr Christi 1471. König Georg Todes verblischen, und seinen Söhnen, Victorino, Hinconi und Heinrico, als den Herzogen zu Münsterberg und Grafen zu Glas, auch unter andern Güthern im Königreich Böhmen, die Herrschafft Podiebrath erblichen verlassen, unterdessen auch den 21. Sept. 1492. Conradus der Achte, unter den Weisen der ander Genannt, Herzog zu Delfen, ohne Erben verstorben und das Fürstenthum Delf an Uladislauum König in Böhmen verfallen, hat igo besagter König Uladislau, das auf Ihn devolvirte Fürstenthum Delf, gegen der Herrschafft Podiebrath, durch einen Lauch-Contract oder absonderlichen Vertrag zu Ofen, den Dienstag nach Georgii Anno 1495. wovon die Venlage sub Lit. C. so aus dem wahren und in Böhmeischer Sprache abgefaßten Original genommen, mit mehrern besaget, Herzog Heinrichen zu Münsterberg und dessen Söhnen, Albrechten, Georg und Carln, Erblichen, und daß sie damit als mit ihrem Eigenthum thun und lassen mögen (quod bene notetur) hingegeben und gelassen, massen dann über solches Fürstenthum Delfen, eine absonderliche Confirmation und Bestätigung de dato Ofen am Abend Philippi und Jacobi Anno 1495. wie sub Lit. D. imgleichen eine andere, sub dato Ofen Frentags nach dem Heiligen Fronleichnamis Tage, An. 1504. von König Uladislao, wie sub Lit. E. zu sehen, cum facultate & clausula donandi, permutandi, restandi, vel alio quovis modo alienandi, so doch contra proprietatem & naturam feudi manifestissime läuft, den Herzogen zu Münsterberg ertheilert worden.

Lit. C.

Lit. D.
Lit. E.

By diesem Jure quæsito & concessio, haben nun die nachfolgende Könige in Böhmen, bis auf igo regierende Kayserliche und Königlische Majestät, die Herzoge von Münsterberg jedesmahls sine ulla turbatione oder Einsage gelassen, wie die deswegen ertheilte, und bey den Fürstlichen Archivis, in Originali befindliche Confirmationes Königs Ludovici, Kayfers Ferdinandi I. Kayfers Rudolphi, Kayfers Matthiæ, Kayfers Ferdinandi II. und Ferdinandi III. igo regierenden Kayserlichen und Königlischen Majestät mit mehrern attestiren und bezeugen, und um gewisser Uhrsach willen Wir Ew. Gnaden Kayfers Matthiæ und Kayfers Ferdinandi II. Confirmationes sub Lit. F. G. auch hierbey schliefen wollen. Demnach aber in theils Confirmationibus, die Worte Seine Erben und Nachkommen, in theils aber Seine Lehns-Erben und Nachkommen zu befinden, hat weyland Herzog Hinrich Wengel zu Münsterberg und Delfen, als Seine Liebde. den ersten Decembr. Anno 1616. auf der Königlischen Burg zu Breslau die gewöhnliche Eyd des Pflicht geleister, wegen des Worts Lehns-Erben, hochfeyerlichen protestirer, was nun darauf vor eine Resolution von Kayserlichem Hofe gefallen, wird Ew. Gnaden aus dem Beschlusse Lit. H. zu sehen haben.

Lit. F.

Sonsten erheller aus den retro Actis, daß die Fürsten in Schlesien, sich eigenmächtig und freywillig, von der Cron Polen zu der Cron Böhmen gewendet, und An.

1327.

1647.
Aug.

1327. und nachfolgendes Ihre erbliche Fürstenthümer, dem damals regierenden Könige in Böhmen, Joanni Lucenbergico, und seinen nachkommenden Königen, ohne einige Prætenſion, Anſoderung oder Nothzwang, mehrentheils zu Lehen aufgetragen, maſſen aus unterschiedlichen Inveſtituren, und deswegen ertheilten Recognitionibus deutlich und klährlich zu vernehmen, dannhero heutiges Tages die Succesſio Feodinarum bey den Fürſtlichen Häuſern in Schleſien (außer Deß und Leichen, welches letztere, ſeine ſonderliche Conceſſiones, doch nicht mit ſolchen Immunitacibus und Privilegiis wie das Fürſtenthum Deß, haben ſoll) gänglichen expiriret und erloſchen, und zwar dergeltalt, daß ſie neque per teſtamenti factionem, neque aliam juris devolutionem, auf die Feemellas ſtammen und fallen kan, ſondern deſiciente Maſculo Herede, ein und das andere Fürſtenthum als ein Feudum Maſculinum und Manns-Lehen apert, und an den König in Böhmen, als ordentlichen Lebens-Herrn, anheim fällt. Zwar hat man ein ſonderliches Præjudicium, daß Anno Chriſti 1348. die Fürſtenthümer Schweinß und Jauer mit Freulein Anna, Herzog Heinrichs des andern zum Jauer einiger hinterlaſſenen Tochter, ſo Kayſer Carolo IV. nach Abſterben ſeiner erſten Gemahlin Blanca, vermählet, zum Heyrath-Guth, weilen Herzog Heinrichs und Herzog Boleslaus ionſten keine Leibes-Erben hinterlaſſen, gegeben worden, wie aus Herzog Boleslai III. Herzogs zu Schweinß und Jauer, deßwegen edirten Instrumento und Arreſtation, ſub dato Schweinß Mittwoch nach Petri Pauli Anno 1333. zu vernehmen.

1647.
Aug.

Ferner und über dieſes, ſo hat König Uladislauſ de Anno 1511. den Herrn- und Ritterschafft-Stände im Herzogthum Schleſien, racione ſucceſſionis in feudo, ein ſonderliches Privilegium ertheilet, quo cavetur: „Den Herren- und Ritter-Standes ihren Erben und Nachkommen, geben und thun Ihre Königl. Majeſtät dieſe beſondere Genade, daß hinführo und zu ewigen Zeiten, ohne alle Mittel und weitere Belehnung alle und jede Anfälle, Ihrer und Ihrer Erben und Nachkommen Ritter- und Lehen-Güter, derer ſo nicht Männliche Leibes-Erben hätten, an ihre Töchter gefallen: & iterum: „Daß ein jeder bey ſeinem Leben mit ſeinen Güthern frey zu thun und zu laſſen, dieſelben zu verkauffen, zu verwechſeln, zu verpfänden, zu vergeben und anzuwenden, nun und zu ewigen Zeiten, vollkommene Macht und Gewalt haben und behalten ſoll ic. Mit welchen ſich auch conformiret das Privilegium Imperatoris Rudolphi, wegen Erbschafft der Ritterschafft, de Anno 1600. §. Das oberwehnte Privilegium aber Uladislai belangend ic. Dannhero gar wohl a minori ad majus kan argumentiret und reſpectu noſtri caſus kan geſchloſſen werden: Quod ſtatuto, pacto, vel ſpeciali alicujus familiaræ conſuetudine, contentiente, diſponente & tolerante Domino, induci poſſit, ut femina ſuccedant.

Wann auch Ew. Gnaden an Uns freundlichen begehren, mit mehrern zu berichten, wie und wehgergeſtalt die Herzogen von Wünſterberg wegen Ihres acquirirten Fürſtenthums Deſſen, in ultima voluntate pro libitu diſponiren, und vermöge ſolcher Diſpoſition ihre inſtituirte, oder auſerfolgten Fall ſubſtituirte Heredes und Erben, in ſolchen Fürſtenthum ſuccediren können: Alß haben Ew. Gnaden Wir wegen beſſerer Information Unſerer freundlichen Gemahlin Lieb. Herrn Groß-Vaters Caroli II. Herren Veters Heinrichs Wenceslai, und Herrn Veters Caroli Friderici hinterlaſſene Teſtamenta und Diſpoſitiones Extra-ctis-Weiße, ſub Lit. I. K. L. hierbey mit überſenden wollen, daraus wie auch aus den Kayſerlichen und Königl. Conceſſionibus verhoffentlich ſo viel erſcheinen wird, daß igo gemeldte Unſere Gemahlin Lieb. ſo wohl ab in teſtato als ex Teſtamento, in Ihrem Wäterlichen Erb-Recht ſuccediren können.

Lit. L.

Erfuchen dieſemnach Ew. Gnaden dienſtfreundlichen, Sie wollen ferner geruhen, in Ihren guten und höchſt-erſprißlichen angefangenen Intencion zu continüiren, und Uns mit Dero treuen Anrath zu bedenden, damit auf alle begebende Fälle Wir parat und gefaß erſcheinen möchten, geſtalt Wir dann auf Ew. Gnaden mehres Begehren
Fünffter Theil. 29 2 wei-

1647.
August.

weitere Ausführung in diesem Werk zu thun nicht unterlassen werden. Und demnach nach Ew. Gnaden, wie auch Herzog Friedrich Wilhelms von Altenburg Gnaden, an welche Wir dieses Negotium gleichfalls gelangen lassen, die Reise an Kayserlichen Hoff, um gewisser Motiven, noch zur Zeit nicht rathsam erachten: Alß lassen Wir es auch anigo dabey bewenden; bitten aber Ew. Gnaden dienstfreundlich, dafern Wir ja Uns zu siltiren dahin selten erfordert, oder proprio motu, aus bewegenden Ursachen an solchen Orth abzureisen veranlasset werden, es wolle Ew. Gnaden Uns mit guter Recommendacion und Intervencionibus zu statten zu kommen Freund- Vetterlichen geruhen, sagen conclusive Ew. Gnaden dienstfreundlichen Danck, daß Sie auf Unser gebührendes Ansuchen dieses bewuste rechtmäßige Successions- und Erb-Recht, Dero Geändten zu Osnabrück und Münster, um besserer Unterbauung, sonderlichen aber, daß Unserer Fürstlichen Gemahlin Liebds. bey dem vorhabenden Friedens-Schluß nicht was ungleiches zugezogen, sondern vielmehr dieselbe mit Dero Land und Leuten, bevorab in puncto Religionis Namentlichen eingeschlossen werde, committiren und anbefehlen wollen: massen dann Ew. Gnaden Wir Uns und diese Sache nebenst Empfehlung Gdtlicher Protection bester massen recommendiren, auch ferner Ew. Gnaden zu Freund- Vetterlichen Diensten jederzeit bereit und willig verbleiben. Datum Delfen den 7. Septembr. Anno 1647.

1647.
August.

Ew. Gnaden

Gehorsamster dienst- willigster Vetter
und Sohn,An Herzog Ernsts zu Sachsen
Fürstlich, Cleve und Berg ic.
Fürstliche Gnaden.SYLVIVS,
H. J. W.

Adjunctum Lit. C.

Recess zwischen dem Könige Uladislao und Herzogen Henrichen und dessen
Söhnen zu Münsterberg und Delf.

Im 1495. Jahre den Dienstag nach Georgi ist ein endlicher Vertrag zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Uladislauen, Ungarischen und Böh- mischen König, Ihrer Majestät an einem und dem Hochgebohrnen Fürsten, Herzog Henrichen und seinen Söhnen anders Theils geschlossen und aufgerichtet worden, dergestalt:

Demnach zwischen Ihrer Majestät und Herzogen Henrichen und seinen Söhnen allerhand Streit- und Rechtshehdig sicherpredeten, und das Schloß Podiebrat und was dazu gehdrig, item auch wegen des Rechts an den Guthe Kostenblatt, sowohl auch wegen der aller verschriebenen Dörffer, wie er dieselbe nach seines Brudern Todt, Herzog Hincen, eingenommen, sowohl auch wegen der Fahrniß, zu welchem allen, wie ober- zehlet, Ihre Majestät eine Anforderung haben, erstlich soll Herzog Henrich und seine Söhne ihr ganzes Recht, Aufßage oder Verschreibungen, so sie haben, bey der Land- Tafel oder Brieflich Ihre Majestät übergeben, und ihr ganzes Recht auf Ihre Majestät abführen; item was da erblich ist, soll bey der Land- Tafel verschrieben werden, und sol- ches Herzog Henrich und dann ihre Gewehr dermassen abführen, wie es im Lande bräuchlich, und was tegend an Verschreibungen vorhanden, das soll mit guten Willen bengeleget werden. Belangende Bezizen und Sakring, welche Dörffer Herzog Himob verkauft, wird Herzog Henrich noch seine Söhne dieselbe zugewehren nicht schuldig seyn. Dargegen sollen Ihre Königlische Majestät Herzog Henrichen und seinen Söh- nen geben zur Erblichen Lehen, diese Fürstenthum und Güter, nemlich Schloß und Stadt Delf, Schloß und Stadt Wobslau, samt derselben Zubehdr mit allen Lehen, Dbrigkeiten, Geistlich und Weltlich, Männern, Böllen, und wie es die vorgehende Fürsten

1647.
August.

Fürsten zu Dels gehalten haben, gleichgestalt soll Herzog Heinrich seine Söhne und Nachkommen dasselbe halten, gemessen und gebrauchen, mit demselben thun und lassen als mit seinen Eigenthum, doch mit dieser Condition, daß sie mit Recht und Pflichten der Königlich Majestät und der Eron Vbheim unterworfen seyn sollen, und solch Fürstenthum und oberzehlte Gütther, als Schloß und Stadt Dels, Schloß und Stadt Wohlau, samt allen zu solchen Schloßern und Städten Zugehörungen, sollen Ihre Majestät Herzog Heinrichen und seinen Söhnen verschreiben und sich vor sich und künfftige Könige zu Vbheim und Herzoge in Schlesien verbinden, da jemand, es sey wer es wolle, auf genanntes Fürstenthum und Gütther mit irgend was für Recht greiffen wolte, daß Ihre Majestät und künfftige Könige zu Vbheim sollen schuldig und verpflichtet seyn, Herzog Heinrichen seine Söhne und Nachkommen in diesen allen zu vertreten, damit sie diesfalls zu keinen Schaden kommen möchten, und sollen auch für kein Recht, es sey Geistlich oder Weltlich, gestehen, sondern Ihre Majestät und künfftige Könige zu Vbheim sollen Herzog Heinrichen seine Söhne und Nachkommen in diesen allen vertreten.

1647.
Aug.

Es sollen auch Ihre Majestät Herzog Heinrichen und seinen Söhnen zugeben 5000. Schock Groschen guter silberner Müng, Pragischen Schlages, und sollen Ihre Majestät dieselben also zuzehlen, erstlich bey Abtretung des Schloßes Podibrath sollen Ihre Majestät Herzog Heinrichen und seinen Söhnen geben, 2500. Schock Groschen, und nach Abtretung des Schloßes Podibrath in Jahr und Tag die letzten 2500. Schock Groschen, und Ihre Majestät sollen solche Gelder bey der Land-Tafel oder Bürgerlichen versichern. Alle Gütther, so vor Alters zu genannten Fürstenthum gehörig gewesen, Geistlich und Weltlich, mögen Herzog Heinrichen, seine Söhne und Nachkommen ablösen, mit diesen Gelde wie die vorgehende Fürsten und Inhaber derer Gütther innen gehalten, inne haben, außer derer, welche Ihre Majestät oder derselben Vorfahren, fürm Vertrag mit denen Herren von Grat vor aufgerichtet, weg gegeben, jüngst-verschienenen Wengeslai, die Einkommen auf den Rath-Haus in Breslau, die Geschöß und Steuer in obersten Crayß, die Fischerey auf der Oder, die Königlich Cansley in Breslau und alls das, welches Herzog Cunrad der Weiße oder Schwarz, oder ihr Vater verseyet und verschrieben, dasselbe mag Herzog Heinrich und seine Söhne und Nachkommen ihnen zum besten auslösen, und bey der Abtretung solches befreyen. Der Sobka soll bey der Begnadung von Herzog Conraden dem Weißen verbleiben, doch soll er mit dem Lehen Herzog Heinrichen und seinen Söhnen wie andere Landsassen unterthänig seyn. Auf Prowey nächst-künfftig sollen Ihre Majestät Herzog Heinrich und seine Söhne das Schloß Podiebrath, samt der Stadt, Städtein, Dörffern, Lehen und allen andern Zugehörungen, Herrlichkeiten, Zinsen, nichts weder klein noch groß ausgeschloßen, abtreten.

Und was anlanget die Fahrniß auf den Schloß und in den Vorwerkern, soll dieselbe Herzog Heinrichen gefolget werden, es soll aber Herzog Heinrich derselben nach Gebühr aufm Schloß und in den Vorwerkern verlassen einen grossen breslichen Mörfel, welcher in Franckensteinschen genommen worden, sowohl auch die andere grosse Mörfel, welche zu Podiebrath liegen, sollen dieselben der Königlich Majestät verbleiben; Alle die Fahrniß, mit welchem Herzog Casimir eingewiesen worden, sollen Herzog Heinrichen und seinen Söhnen abgetreten werden.

Es ist auch beredet worden, daß das Testament Herzog Hinobß, welches er Herzog Heinrichen und seinen Söhnen gemacht, soll in die Land-Tafel verschrieben werden, und wann es in die Land-Tafel angeleget wird, so soll Herzog Heinrich und seine Söhne Ihre Majestät einlegen in die Land-Tafel wie obersteht, beyneben soll Herzog Heinrich samt seinen Söhnen, zu Handen Herrn Heinrich von Neuhauß, an statt Ihre Majestät, alle Aufsätze und Briefe, die die Herrschaft Podiebrath anreichen möchten, einstellen, und wenn das beschicht, so soll der Brief Herzog Hinobß, der etwa auf König Matthesen gerichtet gewesen, und Herzog Hansen Corvinen, welcher in die Land-Tafel eingeschrieben, auch aus der Land-Tafel ausgelöschet, und alle andere, die

1647.
August.

Herzog Hinoben oder Herzog Heinrich und seinen Söhnen diesfalls angehen möchten, sollen dem Herrn von Neuhaus eingestellt werden, und wenn er dieselbe bekommt, sollen Herzog Heinrich solche wieder gestellet werden; Auf solche Zeit soll auch die Confirmation auf solche Fürstenthum und Güther und was dazu gehörig, verfertigt und Herzog Heinrich und seinen Söhnen in ihre Gewalt eingestellt werden. Was Ihre Majestät kürzlich gegeben haben, als Wielisch samt derselben Zubehör, sowohl fünf Mann aus dem Trebnischen Crayß, wie sein Brief diesfalls ferner ausweist, bey diesem allen soll Kurgbach verbleiben.

1647.
August.

Wann nun Herzog Heinrich und seine Söhne Ihre Majestät das Schloß Podiebrath abtreten werden, so sollen Ihre Majestät die Verordnung thun, daß der Hauptmann zu Podiebrath angelobe, Herzog Heinrich und seinen Söhnen, daß die Fürstenthum und Güther mit alle desselben Zubehör, ihme sollen abgetreten und übergeben werden, im Fall es nicht geschehe innerhalb 8. Tagen, oder zum längsten 14. Tagen nach Abtretung des Schloffes Podiebrath, so soll das Schloß Podiebrath Herzog Heinrich wieder einnehmen, und der Hauptmann soll sie ohne einige Verwiederung in das Schloß lassen, und sie desselben bewältigen. Anlangende das Leibgeding Frauen Cathrinen, Herzog Hienoben Gemahl, welches ihr auf der Herrschaft Podiebrath verschrieben, und sich desfalls mit Herzog Heinrich vertragen, wolle Ihre Majestät ihme diesfalls mit der Land-Tafel vertreten, damit er diesfalls zufrieden seyn könnte. Betreffende die Lachen und andere Teiche, so zu Podiebrath gehörig, wann dieselben abgelassen werden, sollen Ihre Majestät die eine Hälfte und Herzog Heinrich die andere Hälfte nehmen, und was Herzog Heinrich bescheinigen wird, daß er für Samen zum Besetzen gegeben, sollen Ihre Majestät die Hälfte desselben auf künstigen Gall ihme, Herzogen, wiedergeben. Was er aber mit seinen gewesenen Saamen besamet, werden Ihre Königliche Majestät denselben nicht bezahlen dürfen.

Es sollen auch Ihre Königliche Majestät die Anordnung thun, daß zu Dels und Wohlauf mit den Ruzungen stille gehalten werde, außserhalb derer, welche auf Georgi oder hernach verlegt, die mögen eingenommen und eingemahnet werden, desgleichen soll es auch zu Podiebrath geschehen, was hierzwischen in den Wälden oder an Zinsen bis auf Prokopi einkommen, soll Herzog Heinrich dieselbe einnehmen; daferne sie vor der Zeit in den Lachen fischen werden, so soll die Königliche Majestät eine Hälfte und Herzog Heinrich die andere nehmen, in denen Wälden soll auch nunmehr still gehalten werden, und die Wiesen mögen Ihre Königliche Majestät, ihren Nothdurfft nach, gebrauchen, sowohl auch das Getrande auf ihren Unkosten einführen. Es sollen auch Ihre Königliche Majestät Herzog Heinrich zu allen Schulden, so ihme außständig in der Herrschaft, damit er dieselben überkommen könnte, (dafern solche vorhanden) verheiffen. Die Königliche Majestät haben zu diesem Vertrag ihre Innsiegel, sowohl auch Herzog Heinrich, damit diesem allen ein Genügen beschehe, unten anhangen lassen. Actum Buda Anno & die, ut supra.

Dieser Vertrag ist in die Land-Tafel eingelegt worden, auf Befehl der Königlichen Majestät. Der Bot ist gewesen Herr Heinrich von Neuhaus, Obrister und Land-Cämmerer des Königreichs Böheim Anno 1495. den Sonntag vor Viti. Ist er auß neu mit Bewilligung der Land-Stände in die Land-Tafel Anno 43. eingeschrieben worden, im Memorial quatern, am Donnerstage nach Himmelfahrt Maria.

Lit. D.

König Vladislai Lehen-Brieff über das Fürstenthum Delske, mit aller Zugehör, sub dato Ofen am Abend Philippi und Iacobi der Heiligen zwölff Boten, Anno 1495.

Wir Vladislaus von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien

1647. atien, Kdnig, Marggraff zu Mehren, Herzog zu Lützenburg und in Schlessen, und
 August. Marggraff zu Lausitz, ic. bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe, vor aller
 männiglich, daß Wir aus sonderen Gnaden und hohen Verdienstnis, damit Uns und der
 löblichen Cron Böhmen der Hochgebohrne Fürst, Heinrich, Herzog zu Münsterberg und
 Grafe zu Glas, offte nützlich und Leibes und Gutes alles Vermögens ungepahrer begeg-
 net ist, Ihme und Seinen Söhnen, Albrechten, Georgen und Carlen und Leibes-Lehens-
 Erben, Unser Fürstenthum Delszen, das Schloß und samt der Stadt, Schloß und
 Stadt Wohlau, das Städtlein Wikingen, Zulauff, das Schloß Rügen, und das
 Städtlein Bernstadt, das Städtlein Trebnitz, an Cungenstadt die Lehnshafft, das Säd-
 lein Hundesfeldt und Lehnshafft an Herrenstadt, die am erst durch redlichen, beweisi-
 chen, unangefochten Vertrag und hernach als verstorbene Lehn von dem Hochgebohr-
 nen Unserm Fürsten, Herzog Conraden dem Weisen, Herzogen in Schlessen zur Dess-
 fen, Wohlau, seeliger Gedächtnis, an Uns lediglich gefallen und kommen seyn, zu rech-
 tem Gnaden-Lehen mit aller ander ihrer Zugehörungen und Gerechtigkeit verlehnen und
 geben haben: Lehen, reichen und geben Ihme und allen seinen Leibes-Lehns-Erben
 unterschiedlich alle obberührte Städte, Schloß, Städtlein, Märckten, Dörffer, mit
 allen ihren Reichbilden Geistlichen und Weltlichen, St. Vincenz aussershalb Breslau,
 Unser Lieben Frauen auf dem Sande und zu St. Catharinen auch zu Breslau, an den
 allen, so viel Herzog Conrad und sein Vorfahren Obrigkeit daran gehabt, daran zu ha-
 ben, Mannschafften und Lehenschafften förderlich an den Eldstern Leubus und Trebnitz,
 darzu mit allen obristen und niedrigsten Gerichten, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Zöl-
 len, Mauten, Geld Zinsen, Getradt Zinsen, Geschickern, Borwecken, Aeckern, Wä-
 nern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Hölzern, Heyden, Büschen, Auen, Nuttrichen,
 Strüttrichen, allen und jeglichen Gehäuden, Wildbahnen und Vogelbahnen, Wassern,
 Fließern, Fischwassern Teichen, Teich-Städten, Mühlen, Muhl Graben, Hammern,
 Bretter-Sägen, genosseim Geärn und Ungeärn, sonst auch mit aller Zugehörunge und
 Nützung über und unter der Erden, wie die benannt werden möchten, nichts ausge-
 nommen, hiermit aus Böhmischer Königlich Macht mit aller Unserer Böhmischer
 Cron Herren, Edlen und Getreuen Rath, wissentlich, die alle und jegliche aller der massen,
 als sie etwa der obgedachte Herzog Conrad der Weise und sein Vorfahren beissen, inne
 habeten, genosset und gebraucht haben, (ausgenommen die hernach geschriebene
 fünf Mannschafften Dieobe Diebse, Dieobe Mannissen, Dabviedt Wige, Dran Wige,
 Krol Zinobe ic. die zu Zeiten Herzog Conrad in des Trebnitzschen Reichbild gehdret,
 die Wa mit samt der Lehnshafft von Edlen Siegen und Kurzbach, Freyherrn zu Tra-
 chenbergy bey derselben Herrschafft ewiglich zu bleiben geschlagen und geeignet haben, in
 der die soll weder Herzog Heinrich noch seine Leibes-Lehns-Erben keine Obrigkeit und
 Gerechtigkeit haben) auch Er, seine Söhne und ihre Leibes-Lehns-Erben ewiglich ha-
 ben, halten, nützen, genießen, verkauffen, versetzen, vermachen, vergeben, verwechseln und
 an ihren besten Frommen wenden, und damit thun, als mit ihrem eigenen Gut, Uns, Un-
 sern Erben und Nachkommen, Kdnigen zu Böhmen, der Lehenhafft ohn Schaden, auch
 sollen und mögen Er, seine Söhne oder ihre Leibes-Lehns-Erben alle Verlesunge von
 Herzog Conraden oder seinen Vorfahren geschehen, nemlich die Renten auf dem Rath-
 hawie zu Breslau, das Münz Geld, die Königlich Cangelen dajelbst, die Fischerey auf
 der Oder, dajelbst die Geschöß im Neumarkischen Reichbild und alle Verlesungen,
 wenn sie des statthafft seyn, ohne einig der Inwohner Beheiff, gar oder eines Theils zu
 sich loben, und wie aller massen sie Herzog Conrad mehr genannt und sein Vorfahren ge-
 habt, genossen und gehalten, zu genießen, und wiederum wenn und wo ihn Noth würde,
 versetzen ohne Unser und Unser Nachkommen Hindernisse.

Wir Unser Erben und Nachkommen zu Böhmen geloben ihn auch hiermit in Kö-
 niglichen Worten, gegen jeder männiglich, da sie an ihren obgedachten Herrschafften ei-
 ner oder mehr, rechtlich oder mit Gewalt anfechten wolten, ihr rechter Vertreter und
 Schirm zu seyn, sie oder ihre Erben sollen auch zu keinen Ansprechen, der Land oder Städ-
 te halber zu antworten schuldig seyn, sondern Wir, Unsere Erben und Nachkommen, wie
 und als oft ihn Noth würde, sollen sie aller Anspruch vertheidigen und sie gang-
 schad.

1647.
 August.

1647.
 August.

1647
August

schadlos halten, darzu sollen und mögen sich Er, und seine Leibes- Erben, König 1647.
Johann, König zu Böhmen und Polen Majestät. Brieff, den Wir gänzlich zulassen, August.
hiemit kräftigen und confirmiren, etwa Herzog Eunnraden, Herzogen in Schlesien
zu Gollgau und Herrn zu Delfen gegeben, in allen nachfolgenden Articuli, ohn Unser
und Unserer Nachkommen König zu Böhmen, einiger Hindernisse oder Einrede, zu ih-
ren Nutz und Besten, wie Ihnen allerfüglichst sey, jetzt und allezeit gebrauchen, und hal-
ten. Zum ersten soll der obgeschriebene Herzog Heinrich und seine Erben und Nach-
kömmling Ihre Lehen empfangen, nicht forderer, denn in dem Königreich zu Böhmen an
Uns, Unser Erben und Nachkömmlingen suchen, Sie sollen auch wollen Gewalt und
Macht haben, in Ihren Landen Häuser und Besten zu bauen, und sie auch brechen, sie
seynd alt oder neu, darzu mögen sie in ihren Landen, wo sie wolten, und das vollbringen
mögen, Bergwerck bauen, gewinnen, Gold und Silber und alle andere Erz keines aus-
genommen, und damit thun nach ihren Besten, von Uns ungehindert. Sie sollen auch
und mögen Münze schlagen lassen, mit gewöhnlichen Zufage, daß sie mit Unser gemei-
ner Landwehrung bestehen mögen, der sollen Unser Land, Städte nicht ausschlagen zu
nehmen, auch auf ein solches, daß sie die Strassen durch ihr Land friedsam behalten, be-
schirmen und beschützen mögen, vor Rauben und Ubelthätigen Leuten, sollen und mögen
sie wol in denselben ihren Landen, wo es das eben ist, Zölle setzen, machen und die neh-
men, darwider sollen sich die Unserigen nicht setzen, in keiner Weise, sie mögen auch wohl
in ihren Landen und Gebieten Juden aufnehmen, halten, befrieden und beschützen, wel-
che die unter ihnen wohnen und wesen werden, von Uns und den Unsern ungehindert.
Würde auch immer Sache, daß Wir Unsere Erben und Nachkommen den obgenannten
Herzog Heinrichen, seine Erben und Nachkömmlingen, wolten oder würden um Jchtes
beschuldigen, es wäre um eine grosse oder kleine Sache nichts ausgenommen, so sollen
Wir einen Fürsten aus der Schlesien mächtigen und zu einem Richter setzen, zu Bres-
lau auf Unserm Hoffe und vor denselben und auch andern Fürsten und Rannern, die ge-
sandt und geschickt werden, Unser Zuspruch lassen thun, und dargegen Unsere Antwort
lassen verhören, was dann da erlanct, funden und vertheilt würde, daran soll Uns gnü-
gen und sie darüber höher noch anders nicht beschweren mit Worten noch mit Wercken,
in keiner Weise, desselben gleich ob der genannte Herzog Heinrich oder seine Erben
Uns und Unsern Erben und Nachkömmlingen, auch Schuld hätten, oder nachmahls
gewinnen, es wäre um Geld- Schuld Geloben nach Brieff laut, oder in andere Weise,
warum das wär nichts ausgenommen, daß Wir ihnen nicht bezahlet, Hulden oder Aus-
richtung thäten zu solchen Tagen und Zeiten, als Unser Brieff und Gelübde ausweisen;
So mögen sie Uns mit Ernst ohne allen Verdacht wohl mahnen, wenn es ihnen noch ist,
hätten Wir dann darüber nicht zusprechen, des sollen Wir lassen thun zu Breslau vor ei-
nem Fürsten in aller Maasse und Schickung, als oben geschrieben stehet, und ein solches
Bestalten sol bestehen in denen nechsten drey Monden, die sich nach ihrer Meynung nechst
nach einander erfolgen, was dann in der Zeit erlanct wird, das sollen Wir unverzogen-
lich halten und leisten, ohne alle Argelst und Auszoge, ehe die genannten drey Monden
Ende nehmen. Hätten Wir aber darwider nicht zu reden, so sollen Wir ordentlich hal-
ten nach Unserer Gelübde und Brieffe Laute. Würde Sach, daß Wir ihneu ein solches
Noth thun würde, so geben Wir ihnen gangen Gewalt und Macht, die Unsern aufhalten
und zu bekümmern mit ihren Gut, darneben sollen Wir noch die Unsern, Sie, noch die
ihn darzu helfen, nicht verdencken, und in das nicht zusachen mit Worten noch mit Wer-
cken immer und ewiglich in keine Weise, und was denn denen Unsern, dieweil Wir also
nicht bezahlet noch gehalten haben, Schaden entstehet, das wollen Wir Unsere Erben und
Nachkömmlig sie selber wieder statten und ergängen; wird auch einig Fürst oder mehr
aus der Schlesien um Jchtes beschuldigen oder anzusprechen haben, warum das wäre,
daß Uns als ihrem rechten Erb- Herrn zu richten gebühret, das Gericht sollen Wir be-
stellen, mit einem Fürsten aus der Schlesien in beyden Partheyen, in aller Maassen zu-
verhören und zu richten, als das eigentlichen oben geschrieben benannt ist, und sie darne-
ben sol der noch in andern Ende nicht kommen, noch folgen, ob sie wohl geheischen würden,
es wäre denn ihr guter Wille und wer ein solches von ihnen vorschläge und sie darüber in
Muth-

I 47.
Aug.

Muthwill anlangen würde, so wollen Wir erhelffen und rathen getreulich wider dieselben und sie bey recht behalten; Härte auch jemand's den Unsren einer oder mehr, wer die wären, nichts ausgenommen, das solten sie suchen vor ihren erbaren Mannen und Richtern, darnach die Sachen gewandt seyn, und was dann Ihre Mann oder vor Gericht vor ein Recht finden und aussprechen würden, dabey soll es bleiben, und Wir noch die Unsrigen Uns des nicht höher annehmen, noch richten in keiner Weise, ihr Manne und Rechten-Siger sollen das Recht niemanden gefährlich bezeugen, sondern ordentlich bestellen, und jeden lassen, wem aber das Recht nicht mocht wiederfahren, daß man sie mit Urkund überkommen mocht, so sollen Wir die Sachen selber zu richten bestellen lassen, in Unsren Gerichten, als möglich ist, den Unsren zu helfen, daß sie Recht's bekommen mögen, als viel das Noth geschiehet, darüber soll niemand der Unser, Sie, noch die Ihren sie seynd Geistlich oder Weltlich, Christen oder Juden, in Unsren Landen, Städten, Märckten oder Gebietzen aufhalten, bekümmern noch hindern, in keiner Weise. Des zu urkund haben Wir obgenannter König Uladislaus für Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen, König zu Böhmen, an obgeschriebenen Herzog Heinrichen, seinen Söhnen und Leibes Lehns Erben, zu wahrer Sicherheit diesen Unsren Brieff geben, mit Unsren Königlich anhängenden Insegl versegelt, der geben ist, Dfen am Abend Philippi und Jacobi der heiligen Zwölff Boten nach Christi Geburt, tausend vier hundert, darnach in den fünff und neunzigsten, Unserer Reiche des Hungarischen in fünfften, des Böhmischen in vier und zwanzigsten Jahren.

1647.
August.

ULADISLAUS Rex. mppr.

Lit. E.

König Uladislai Confirmation Herzog Albrechten und Carln, über alle ihre Land und Leute gegeben, sub dato Dfen, Anno 1504.

Wir ULADISLAUS von Gottes Gnaden, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien König, Marggrafe zu Mehren, Herzog zu Lügenburg und in Schlessien, und Marggraf zu Lausitz, bekennen und thun kund allemänniglich, daß Uns die Hochgebohrnen, Unser Oheim, Fürsten und lieben Getreuen, Albrecht und Carl, Gebrüder, Herzog in Schlessien, zu Münsierberg, Delfen und Graf zu Glas, als ihren Herrn und König ersuchten, demüthig und fleißig gebethen, daß Wir ihnen so gnädig zu seyn geruheren, und ihnen ihre Privilegia, Handfesten und Briefe, so sie und ihre Vorfahren von Uns und Unsren Vorfordern, Kaysern, Römischen Königen, und Königen zu Hungarn und Böhmen, über ihre Güter, Schloßer, Städte und Leute, mit ihren Ein- und Zugehrungen, dergleichen auch über etliche sonderliche Freyheiten, Begnadigungen, Herrschafften, Bergwercke und Münze, Gerichte und Rechte, oder andere Dinge, was die wären und seyn möchten, confirmiren und bestätigen möchten, haben Wir ansehen ihre demüthige, große, fleißige und ziemliche Bitte, auch getreue, willige und nützliche Dienste, so Uns und Unsren Vorfahren, Königen und der Cron Böhmen, die gemeldte Fürsten und ihre Vorfahren, oftmahls Leibes und Gutes ungespahrt gethan, täglich thun, hinführo thun sollen und mögen; Und haben darum aus angebohrner Königlich Milde den gemeldten Unsren Oheim, Fürsten und lieben Getreuen, Albrechten und Carln, Gebrüder, ihren Erben und Nachkommen, alle dieselbigen ihre Schloßer, Städte, Land, Leute, Güter, Bergwercke, Münzen, Privilegien und Handfesten, Briefe, Freyheiten, Begnadigungen, Herrschafft, Gerichte und Recht, wie sie die in vorigen ihren Privilegien und Briefen, oder sonst in Übung oder Gebrauch haben, und von ihren Vorfahren an sie geerbet, gefallen und kommen, aufs neue vollkömmlich confirmiret und bestätiget. Confirmiren und bestätigen ihnen die und das alles hiermit in Krafft dieses Unsers Briefes wissentlich aus Hungarischer und Böhmischer Königlich Macht, setzen und wollen darauf, daß sie sich derselbigen Privilegien, Handfesten und Briefe, die von Kaysern, Römischen Königen und Königen zu Hungarn und Böhmen, unsren Vorfahren, und auch von Uns ausgegangen und gegeben, in allen Stücken, Puncten, Articulen, Clausulen, Terminen, Mey-

Fünffter Theil.

33

nun

1647.
August.

nungen und Worten halten und gebrauchen sollen und mögen, gleicher Maas und Meynung, ob alle dieselbtige ihre Privilegia, Handvesten und Briefe von Wort zu Wort hierin benannt und eingeschrieben wären.

1647.
August

Und demnach aus sonderlichen Gnaden und Königlichlicher Macht, als ein vollmächtiger regierender König, begnaden Wir die obgemeldten Fürsten Abrechten und Carl, ihre Erben und Nachkommen damit, daß sie die ganze volle Macht und Gewalt sollen und mögen haben, ihre Schlöffer, Städte, Land, Leute und Güter mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, wie oben klärlich berühret ist, so sie ikund haben oder hernachmahls haben und gewinnen möchten, bey gesunden Leiben oder an ihrem Todtbedte eines Theils oder gar, wem sie wollen, verschaffen, verschreiben, vermachen, veraignen und geben mögen, unter ihren eigenen Brief und Siegeln, vor Uns, Unfern Erben und Nachkommen, Königen zu Hungarn und Böhmen, und sonst vor allemänniglich, frey und ungehindert; Gebiethen darauf Unfern Obristen Hauptmann in Schlesien, den jetzigen und künfftigen, samt allen andern unsrer Königreiche zu Hungarn und Böhmen, Unterthanen, die obgedachten Fürsten ihre Erben und Nachkommen, an solcher ihrer Freyheiten und Begnadigungen nicht irren oder einigerley Einhalt thun, noch des jemanden gestatten, sondern sie darbey schützen, schirmen und handhaben, und hierinnen kein anders thun, bey Vermeidung Unser und Unser nachkommenden Königen zu Hungarn und Böhmen, schwerer Straffe und Unnade, das meynen Wir ernstlich; Jedoch daß Wir Uns, Unfern Nachkommen und Erben, Königen und den Cronen zu Hungarn und Böhmen, Unfere Dienste und Pflichten, so von Alters darauf gewesen, vorbehalten und angezogen haben wollen. Zu Uhrkund mit Unfern Königlichlichen anhängenden Insiegel besiegelt. Geben zu Ofen, Freytags nach dem heiligen unsers lieben Frohnleichnamis: Tag nach Christi Gebuhrt, tausend fihshundert, im vierdten, Unser Reichs, des Hungarischen im vierzehenden und des Böhmischen im drey und dreyßigsten Jahren.

ULADISLAUS Rex. mppr.

Lit. F.

Kayfers Matthia Confirmation über das Delsnische Fürstenthum,
sub dato Prag den 31. Aug. 1617.

Wir MATTHIAS von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Schlawonien König, Erz-Heibog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Cärnten, Creyn und Württemberg, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausitz ic. bekennen und thun kund gegen allemänniglich, wie daß Uns die Hochgebohrne, Unsere Oheimen, Fürsten und liebe Getreuen, Heinrich Wenzel, Unser Cammerer, und Carl Friederich, Gebrüdere in Schlesien, Herzoge zu Münsterberg und Delsn ic. auf jüngst beschehenes Ableiben ihres geliebten Vaters, weiland Herzog Carls zu Münsterberg ic. Unfers gewesenen Nahts und Obristen Hauptmanns in Ober- und Nieder-Schlesien ic. allerunterthänigsten Fleißes gebeten, daß Wir ihnen also gnädig zu seyn, und ihnen über ihr Delsnisch Fürstenthum, Land und Leute, so von Uns, als regierendem König und der Cron Böhmen zu Lehen rühren, die Lehn gnädigst zu verleihen, so wohl ihnen, als ungesonderten und ungetheilten Brüdern, die gesamte Hand, samt allen und jeden ihren Privilegien, Handvesten und Briefen, so sie und ihre Vorfahren von Uns und Unfern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, auch Königen zu Hungarn und Böhmen, über ihre Güter, Schlöffer, Städte, Land und Leute, mit allen Ein- und Zugehörungen, desgleichen auch über etliche sonderbare Freyheiten, Begnadigungen, Herrschafften, Bergwercke, Münz, Gericht und Rechten, auch andere Dinge, was die wären und seyn möchten, erlangt, zu confirmiren und zu bestätigen geruheren.

Wann

1647.
August.

Wann Wir dem angesehen und betrachtet solche ihre gehorsamste und ziemliche Bitte, auch die getreuen, willigen und nützlichen Dienste, so Unsern Vorfahren, Unserer Cron Böhmen und dem löbl. Hause Oesterreich, die genannten Fürsten und ihre Vorfahren, insonderheit oberwehnter ihr verstorbenen Vater, Unsern geliebten Anherrn, Vätern und Brüdern, weyland Kaysern Ferdinando, Maximiliano und Rudolpho, Christmildester Gedächtniß, auch Uns selbst, zu sondern Ihrer Majestät und Liebde. auch Unsern eigenen gnädigsten Befallen, in die sieben und fünfzig Jahr lang bis in seine Grube mit sonderer Aufrichtigkeit, Treu, Gehorsam, Nutz und Frommen gethan, erwehnte beyde Herzoge auch Uns und Unsern nachkommenden Königen zu Böhmen, äußersten Vermögen nach ferner zu thun erbdthig, sie auch und ihre Erben wohl thun können, sollen und mögen. Als haben Wir derowegen aus angehöhrer Königlichlicher Milde, rechtem Wissen und zeitigen mit unsern edlen Råthen vorgehabten Rath, aus Böhmiſcher Königlichlicher Macht und Vollkommenheit, als regierender König zu Böhmen und Obrister Herzog in Schlesien, ehgemeldten beyden Herzogen Heinrich Wenzeln und Carl Friederichen, ihren Erben und Nachkommen, alle dasselbe ihr Fürstenthum, Schloßer, Städte, Land und Leute, Güter, Geist- und Weltliche, Eldster, Stifter, Pfründben, Lehen, Lehnischafften, Mannschafften, Freye, Ritter, Knechte, Bauern, Bauerschafften, Gilden, Zinsen, Zölle, Gerichte, oberst und niederst, Bergwercke und Mången, laut der alten Privilegien, zu rechten Fürsten Lehen verließen, auch ihnen, beneben ihren Privilegien, Handvesten, Briefe, Freyheiten, Rechte und Begnadigungen, wie dieselben ihre geliebter Vater in ruhigen unverhinderten Besiß und Brauch gehabt, und sie die von ihnen ererbten, aufs neue vollkömlich confirmiret und bestätiget. Verlehen, geben, confirmiren und bestätigen ihnen, ihren Erben und Nachkommen diß alles hiermit wissentlich, aus Böhmiſcher Königlichlicher Macht, als Obrister Herzog in Schlesien, in Krafft dieses Briefes, sehen, maynen und wollen darauf, daß mehrerwehnte beyde Herzoge, als ungetheilte Gebrüdere, so wohl auch ihre Erben und Nachkommen, ihr Fürstenthum Land und Leute zu gesanten Lehen haben und halten, auch sich derselben Privilegien, Handvesten und Briefe, welche von weyland König Johannsen, Kayser Carln, König Wenzeln, Kayser Siegmunden, König Albrechten, König Ladislaw, König Georgen, König Marthia, König Uladislaw, König Ludwigen ꝛ. ausgangen und gegeben, auch ihnen von weyland Kaysern Ferdinando und Rudolpho, Unsern geliebten Anherrn und Brüdern hochlöbl. Gedächtniß, confirmiret und bestätiget worden, in allen Stücken, Articulen und Puncten, Clausuln und Meynungen gebrauchen sollen und mögen, gleicher massen und Meynungen, als ob alle dieselben ihre Privilegien, Handvesten und Briefe, von Wort zu Wort hierinnen benannt außgeschrieben.

Wir begnaden auch aus sonderbahren Gnaden und Königlichlicher Macht, als ein vollmächtiger regierender König zu Böhmen und Obrister Herzog in Schlesien, massen auch von Unsern Vorfahren beschehen, mehr angeregte beyde Herzoge, Heinrich Wenzeln und Carl Friederich ihre Erben und Nachkommen, für Uns, Unsere Erben und nachkommende Könige zu Böhmen, daß sie ganz volle Macht und Gewalt haben sollen, und mögen, Ihre Fürstenthum, Schloß, Stadt, Land und Leute und Güther mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, wie ob erklärllich berührt, so sie jeso haben oder künfftig gewinnen möchten, bey gesunden Leibe oder auf ihren Tod: Bette, eines Theils oder gar, weme sie wollen, zu verschaffen, zu verschreiben, zu vermachen, zu vereignen und zu vergeben, unter ihren eigenen Briefen und Siegel, von Uns, Unsern Erben, nachkommenden Königen zu Böhmen und Obristen Herzogen in Schlesien, und sonst allermänniglich frey und ungehindert. Gebiethen darauf allen und jeden Unsern des Königreichs Böhmeß Unterthanen, daß sie offrigedachte beyde Herzoge zu Münsterberg und Dels ꝛ. ihre Erben und Nachkommen an solchen ihren Privilegien, Begnadungen und Freyheiten nicht irren oder ihnen einigerlen Inhalt thun, noch des Jemanden zu thun verstaten, sondern sie darbey schützen, schirmen und handhaben, und kein anders thun bey Vermeydung Unserer und nachkommender Könige zu Böhmen ꝛ. Schwerer Straff und Ungnad ꝛ. das meinen Wir ernstlich; Jedoch wollen Wir Uns, Unsern Nachkommen und Erben, Königen der Cron Böhmen, Unsere Dienst und Pflicht, so vor Alters darauf gewesen, **Sünffter Theil.**

1647.
August.

1647.
Aug.

vorbehalten und ausgezogen haben; Zu Urfund dieses Brieffs bekräftiget mit Unserm Kaiserlichen und Königlich anhangenden Insiegel, der geben ist auf Unserm Königlichem Schloß Prag, den letzten Tag des Monats Augusti, nach Christi Unserer lieben Herrn und Erbsers Geburt im 1617. Unserer Reiche des Böhmischen in 6. des Hungarischen im 9. und des Böhmischen im 7. Jahre.

1647.
August

MATTHIAS.

Sol. Adl. Pop. de Lobcowitz S. R. Bohemie
Cancellarius.Ad Mandatum Sacre Cæsareæ Regiæ
que Majestatis &c. proprium.

J. Liebe, mppr.

Lit. G.

Kaysers Ferdinandi II. Confirmation de dato Wien, Anno 1622. den letzten Septembris.

Ist gleiches Inhalts.

Lit. I.

Extract aus Herzog Carls II. hinterlassenen Fürstl. Testament, 26. Febr. 1608.

Lit. K.

Extract aus Herzog Heinrich Wenzels Testament, 10. Aug. 1639.

Sind beyde fast gleichstimmig.

Lit. L.

Extract aus Ihrer Fürstlichen Gnaden Herzog Carl Friedrichs zu Münsterberg und Dels hinterlassenen Testament, de dato Dels den letzten Nov. 1646.

Was unsere zeitliche Güther, Haab und Vermögen, sonderlich unser Fürstenthum Dels und desselben Zugehör, sowohl unsere Medyborische Güther und alles anders, so Wir jezo im Lande Schlesien haben, oder künfftig durch Erbkäuffe oder sonsten durch Gottes Segen an Uns fallen und Wir erlangen würden, zusamt unserer Herrschafft Sternberg und Zeischwitz im Marggrafthum Mehren gelegen, welcherhalben Wir albereit durch unser sonderbahres dero Orten aufgerichtetes Testament (darauf Wir Uns hiermit kürzlich referiren und ziehen) gnugsahme Vernehmung gethan, anlanget, und eines jedweden Testaments basis und grundfeste Institutio heredis seyn soll und muß; Als setzen Wir in unser ganzes Vermögen und Verlassenschafft ob specificirter massen zu unserer wahren, rechten, natürlichen Erbin ein, (weil Uns der liebe Gott in unserm zwenfachen Fürstlichen Ehestande mit mehrern Kindern und Erben nicht gesegnet) die Hochgebohrne, unsere freundlich geliebte Tochter, Fräulein Elisabeth Maria, gebohrne Herzoginn zu Münsterberg und Dels, verlobte Herzogin zu Wirtemberg und Teck, Gräfin zu Glas und Mumpelgard, Fräulein zu Sternberg, Zeischwitz, Medybor und Heidenheim, und zwar also und dergestalt, daß dieselbe unsere liebe Fräulein Tochter, als instituirte Erbin, solches unser ganzes Fürstenthum Dels und desselben zugehörige Reichthüm, Schloß, Städte, Land und Leute, Güther, Geistliche und Weltliche, Cöster, Stifter, Pfründe, Lehen, Lehen-schafften, Prälaten, Herren, Rittern und Mannschafften, Dorff- und Bauerschafften, auch Vorwercke, Leichen, Mühlen, Heiden und Wälder, und allen andern Ein- und Zugehörungen, wie Wir dessen von jetzt-regierender Kayser- und Königlich Majestät unserm allergnädigsten Kayser, König und Herrn, und vorgehenden Kaysern und Königen in Böhheim ausdrücklich begnädiget, festiglich privilegiert und ganz sicherlich befugt sind, sowohl auch unsere Medyborische Güther, sammt derselben Zugehörungen, als Dorff- und Bauerschafften, Vorwercken, Hammern, Mühlen, Heiden, Wälder und alles andere Be-
weg-

1647. wegliches und Unbewegliches, so Wir jeso haben und künfftig durch Gottes Segen an 1647.
 August. Uns erlangen werden, eigenthümlich inne haben, halten, auch für sich, ihre Erben und Aug.
 Nachkommen geruhiglich besitzen und gemessen soll.

Im Fall aber Göttliche Allmacht Uns in unsern Fürstlichen Ehestande ein junges lebendiges Herrlein oder mehr Söhne und also masculos heredes in Gnaden bescheren sollte, wollen Wir solches oder solche hiermit zu unsern wahren Erben uners gangen Delsnischen Fürstenthums, wie auch der Herrschafften Sternberg, Zeischwitz und Medzibor, sowohl aller anderer unerer Immobiliuum, Mobilium, Nominum, Anforderungen und Zufälle, wo dieselben auch bestehen und wie sie Nahmen haben möchten, instituiet und eingereget haben, doch daß von denselben oder dero geordneten Vormunden, so alsdann würden zu constituiren und verordnen seyn, unerer Fräulein Tochter, Elisabeth Maria, dafern solches von Uns nicht erfolget, nach ihrer Verheyathung 12000. Thlr. zu 36. Gr. Schl. (ohne desjenigen, so Wir von unsern Güttern und Herrschafften Sternberg und Zeischwitz im Marggraffthum Mehren durch unser sonderbahres derer Dit aufgerichtes Testament allbereits väterlich verordnet) aus unsern Delsnischen Fürstenthum und zugehörigen Reichbildern, zu ihrer Abstattung und Heyraths Guth 2. Jahr nach gehaltenen ehelichen Beylager, ohne alle Interesse gegeben werden sollen, in welche Aussteuer und Mitgabe Wir genannte unsere liebe Fräulein Tochter, als die Wir jeso haben, oder die Uns der liebe Gott noch ferner geben möchte, titulo institutionis zu unser Erbin oder zu unsern Erbinnen hiermit benennen und einsetzen, doch also und folgender gestalt, daß zu Ableg- und Entrichtung genannter Mitgabe und Heyraths-Guths solcher 12000. Thlr. von unerer gehorsamen Landschafft und Unterthanen unsere Delsnischen Fürstenthums und zugehöriger Reichbilder zugleich, wie solches bey diesem Fürstlichen Hause jederzeit bräuchlich gewesen, sowohl von den Unterthanen unserer Medziborischen Güter und zwey Jahr nach gehaltenen Beylager 8000. Thlr. die andern 4000. Thlr. aber von unsern geliebten Sohne oder Söhnen einer jeden sollen erleger und gurtgemachet werden.

Diemeil aber neulicher Zeit und zwar den 26sten April dieses lauffenden 1646ten Jahres, in B. eslau unsere jeso beagte gehorsamste Land- und Ritterchafft aus sonderbarer gegen Uns und unserm Fürstlichen Hause tragender Devotion, auch die 4000. Thlr. frey und gutwillig übernommen, und solche als ein Subsidium charitativum, den andern 8000. Thlr. zugeslagen, und also ohne unser oder auch ohne unerer Fürstlichen Leibes Erben Zutha, die vollzogen 12000. Thlr. gegen Extradirung eines Revers, daß solches zu keiner Sequel kommen möchte, unerer geliebten und verlobten Fräulein Tochter, Elisabeth Maria, als eine Dotem oder Ehe- und Fräulein-Stener zu geben, und solche zwey Jahr nach gehaltenen ehelichen Beylager, gegen Schwindung der Interessen, auszahlen versprochen und zugesaget, als wollen Wir solche in seinem Vigore und Laufflassen, und mit demjenigen, so an jeso eben erwehnet worden, solcher freyen und gurtberzigen Verwilligung im wenigsten nichts präjudiciet oder benommen haben. Was aber die Ausrichtung der Hochzeiten, sowohl Geschmuck, Kleider und Kleinoder betrifft, daß sollen unsere geliebte Söhne (da Uns der treue Gott solche besteren wird) eine jeden Schwester, so sich am Leben befinden möchten, zur Zeit ihrer Fürstlichen Verhehlung nach Vermögen aus ihren Renten zu verschaffen, benebens vor das Silberwerck, dafern Wir bey unserm Leben dasselbe nicht gar oder zum Theil erzeugen und ihnen verlassen würden, und für Rosß und Wagen einer jeden 1500. Thlr. Schl. zu geben schuldig seyn, allermassen von unserm gnädigen Herrn Vater, Christseel. Andencken, einer jedwedden unerer Frauen und Fräulein Schwestern Edd. Edd. Edd. verordnet worden, hieraus sie dann unsere väterliche Liebe und geneigten Willen empfinden, und unsere Verordnung mit kindlichen Danck erkennen würden: Hierbey wir dann sonderlich disponiren und ordnen, daß da Uns der allmächtige Gott in unsern Fürstlichen Ehestande mehr Töchter gnädig geben und bescheren möchte, daß selbigen die Zeit ihrer Unmündigkeit und weil sie unverheyrahtet bleiben würden, ihrem Fürstlichen Stande nach, von unsern Sohne oder Söhnen, oder auch derer Herren Vormündern gebührlicher

1647.
August

Unterhalt geschafft und sie mit und nebst ihren unmündigen Brüdern in allen Fürstlichen Tugenden, sonderlich aber in der reinen unverfälschten gesunden Lehre des Heil. Evangelii und in der rechten ungeänderten Augspurgischen Confession auferzogen werden sollen.

1647.
August

Daferne aber der liebe Gott Uns in Unsern Fürstlichen Ehestande mit keinem Herrlein oder Männlichen Erben, sondern mit mehrern Fürstlichen Fräulein segnen, oder aber die bescherten Herrlein in ihren unmündigen Jahren, oder ehe Sie sich bei erber, mit Tode abgehen solten: Als sehen Wir hiermit in casu deficientium Nobis heredum Masculorum solche Unsere Fräulein eines oder wie viel derer seyn möchten, zu wahren und gewissen Erben ein Unsers gancken Deltsnischen Fürstenthums, mit allen und jeden Regalien, an Schloß, Städten, Land, Leuten und Gütern mit allen ihren Einz und Zugehörungen, wie Wir dessen von jeso regierender Kayserlichen und Königlich Majestät, Unserm allergnädigsten Kayser, König und Herrn, wie auch vorgehenden Kaysern und Königen in Böhheim ausdrücklichen begnadet, privilegiert und betugt seyn, so wohl an Unsern Medziborischen und allen andern erb- und eigenen, auch beweglichen Haab und Gütern, und was Unsere liebe Söhne hinter sich verlassen würden, welches alles an Unsere liebe Tochter zugleich erblich stammen und fallen soll, doch wollen Wir dieses alles in casum supervenientium plurium Nobis liberorum sive heredum disponir, verordnet und verstanden haben. Solten Wir Uns aber ferner nicht vererben und mit mehrern Fürstlichen Kindern von Göttlicher Allmacht gesegnet werden, bleibet billigen Unsere jehige einkige liebe Fräulein Tochter Elisabeth Maria, gebohrne Herzogin zu Münsterberg und Delß, verlobte Herzogin zu Wirtenberg und Teck ic. Unsere wahre und vollständige Erbin auf obgeschriebene Maasß und Weise, so Wir nochmahlen allhier kräftiglichen wiederholen, und jeso gedachte Unsere liebe Fräulein Tochter Elisabeth Maria zu Unserer wahren und vollkommenen Erbin Unsers Deltsnischen Fürstenthums, Herrschafften und aller andern Erb- und eigen Unser Verlassenschaft, sie besteh auch in was sie immer wolle, oder wie sie Nahmen haben möchte, an Immobilien, Mobilien, Nominibus, Anforderungen, Zu- und Anfällen, hiermit honorabili institutionis titulo einsetzen, declariren und verordnen in der allerbeständigsten Form Rechtens alses immer seyn kan und mag.

Da aber nach Gottes gnädigen Willen jeso besagte Unsere Fräulein Tochter, als Unere instituirte und eingesetzte Erbin, vor Uns mit Tode abginde, welches Gott der Allmächtige gnädig verhüten wolle, und Wir also ohne Fürstliche Kinder und Leibes- Erben versterben, auf solchen Fall sehen Wir zu Unsern gewissen Erbinnen ein, die Hochgebohrne Fürstin, Unere freundliche geliebte Schwester und Gewatterin, Fräulein Barbaram Margaretham und Frauen Sophiam Catharinam vermählte Herzogin zur Lignitz und Briegen, beyde gebohrne Herzoginn zu Münsterberg und Delß, auf Form, Maasß und Weise, als Wir mehrbesagte Unsere liebe Fräulein Tochter Elisabeth Mariam instituiret und eingesetzt haben.

Und da sich auch nach Gottes gnädigen Willen und Gefallen, deme Wir alles anheim stellen, begeben, daß iso gemeldte Unere beyde Fürstliche Schwestern turbato mortalitatis ordine vor Uns den Weg alles Fleisches gehen, und ohne Leibes- Erben von dieser Welt abgefordert werden solten, so der liebe Gott gnädig verhüten wolle, alsdenn soll dis Unser Deltsnisch Fürstenthum mit desselben Zugehörungen, Reichthümern an Schloß, Städten, Land, Leuten und Güthern mit allen ihren Einz und Zugehörungen samt Unsern Medziborischen und allen andern Erb- und eigenen auch beweglichen Haab und Gütern, wie oben klärlichen berührt, auf die Hochgebohrne Fürstin, Unere freundlich geliebte Gemahlin, Frau Sophiam Magdalenam, gebohrne Herzogin zu Münsterberg und Delß, Gräfin zu Giaz, Frau auf Sternberg, Zeischwig und Medzibohr, erblichen kommen und fallen.

Die allerhöchst gedachte Kayserliche, wie auch zu Hungarn und Böhheim Königlich Majestät, meinen allergnädigsten Kayser, König und Herrn, hiermit aller unterthänigst ansehend und gehorsamst bittend, daß Ihro Kayserliche und Königlich Majestät

1647. **Aug.** **1647. August.**
 jestät aus angehöhrter und hochgepreiseter Erz-Herzoglichen Clemenz, Huld und Gnade, auch um der GOTT wohlgefälligen Gerechtigkeit willen, über diesen meinem Testament und letzten Willen mit Dero mächtigen Arm steiff und fest halten, meine geliebte Tochter und Erbin, wie auch Deroselben substituirt. Successores allergnädigst schützen und handhaben, auch Niemanden mit Worten oder Wercken etwas darwider zu handeln oder einiges Disputat zu regen, verstaten sondern solchen meinen letzten Willen in gebührende Execution zu bringen allergnädigst verstaten wolten. Solches wird GOTT der Allmächtige Ihre Kaysersliche und Königlich Majestät mit gesunden langen Leben, glückseliger, siegreicher und friedlicher Regierung, wie auch allen Kayserslichen und Königlichlichen Flor und Wohlstandt mildiglich vergelten zc.

N. IV.

Nachricht von der Succession in das Herzogthum Oels.

N. IV.
 Nachricht
 von der Succession in das
 Fürstenthum
 Oels.

Es ist Anfangs, das Fürstenthum Oels von Königs Georgii Podibrati Erb-
 nen, an statt ihrer Herrschafft Vodiebrath in Böhmen, durch einen Tausch-Contract,
 und also Titulo oneroso, nicht aber Jure Feudi proprii erlangt, solches auch
 nachmahls, a primo concedente, als Uladislao, und folgenden Königen in Böh-
 heim, als Ludovico, Ferdinando I. Rudolpho II. Matthia, Ferdinando II.
 & III. bestätigt worden, in deren allen Confirmationibus diese Clausula, de fa-
 cultate alienandi hinzu gesetzt, gefunden wird: „Wir begnaden auch aus sonderli-
 „chen Gnaden, und Königlichlichen Macht, als ein vollmächtiger regierender König, die
 „obgemelten Fürsten, Albrechten und Carln, ihre Erben und Nachkommen, damit,
 „daß sie ganze Vollmacht und Gewalt sollen und mögen haben, Ihre Schloß, Städte,
 „Land, Leute und Güter mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, wie oben klährlich
 „berührt ist, so sie igund haben, oder hernachmahls haben und gewinnen möchten, bey
 „gesundem Leibe, oder an ihren Tod-Bette, eins theils oder gar, wem sie wollen, ver-
 „schaffen, verschreiben, vermachen, vereignen und geben mügen, unter ihren eignen Brie-
 „fen und Siegeln, vor Uns, Unser Erben und Nachkommen Königen zu Hungern und
 „Böhmen, und sonst vor allemänniglich frey und ungehindert zc.

Wermöge solcher in so vielen Königlichlichen Confirmationen angehängter Clau-
 sul, sind nicht allein hievor unterschiedene Herrschafften, von diesem Fürstenthum,
 nemine contradicente alieniret, sondern auch per Testamenta, eine und andere
 Disposition, von künfftigen Erben und Successoribus ausgerichtet worden, bis
 endlich der jüngst verstorbene Herzog zu Münsterberg und Oels zc. in Mangel leiblich-
 er Mannes-Lehns-Erben, (deren dann, wie sonst bey allen Mann-Lehnen bräuchlich,
 in keiner Königlichlichen Confirmation, sondern allein simpliciter der Erben und Nach-
 kommen gedacht wird) Seine einige Fräulein Tochter, nunmehr Herzogs Sylvii
 Fürstlicher Gnaden Gemahlin, zu einer rechten einigen Erbin des Fürstenthums, und
 aller darzu gehöriger Herrschafften (welche alle pure allodial, erkauft, oder erbenra-
 thet seyn) per Testamentum vollkömmllich eingesetzt, kraft welches die Fürstliche
 Erbin auf Dero Herrn Batern erfolgten tödlichen Hintritt, die Possession alsbald
 durch Annehmung des Homagii bey allen Untertanen, bis auf etliche wenige Ca-
 tholische Prälaten, welche in Territorio begütert seyn, und sich dessen geweigert,
 apprehendiret und bis dato darinnen verblieben.

Und wiewohl die Kayserslichen Fiscoles eine Protestation wider solche genomme-
 ne Possession eingelegt; so haben doch Kaysersliche Majestät in einem absonderlichen
 an das Königlichliche Ober-Umt in Breslau ergangenen Rescript, sich allergnädigst da-
 hin erkläret, sie könten zwar solthane apprehendirte Possession (nachdeme Dero-
 selben Confirmation von hier aller-unterhängigst gesucht worden) nicht also bald be-
 stätigen, wolten aber niemand hierinnen übereyn, sondern fernere Information
 pflegen

1647.
Sept.

pflegen, darauff an die Königl. Ober-Amts-Räthe in Schlesien, ein sonderliches Bedencken begehret, ob nach Ableiben Herzog Carl Friedrichs zu Delf, als letztern Männlichen Erben von Hause Münsterberg, solches nicht pro feudo aperto & masculino, ungehindert obgesetzter Clausul de facultate alienandi, zu halten sey? und auf solches Consilium obgedachter Herren Ober-Amts-Räthe, ist noch keine Resolution erfolgt; Hiesigen Orts hat man nothwendige Documenta albereit produciret, und Jus quæsitum, ob GOTTE will, gnugsam gegründet ic.

1647.
Sept.

§. VI.

Von dem Ev-angelischen Religions-Exercitio in den Kayserlichen Erb-

Was vor Desideria in puncto Amnestiæ, Restitutionis, & Justitiæ, dann in puncto Religionis & Autonomiæ die exulirende Stände aus Böhmen, Schlesien, Mähren, und Des-

sterreich angebracht, ist ab den Memorialen sub N. I. & II. cum Adjunctis, desgleichen aus der besondern Deduction sub N. III. zu vernehmen.

Landen, son-derlich in Schlesien.

N. I.

Diſtat. Osnabr. An. 1647. d. 13. Sept.
sub Director. Magdeb.

Desideria der Exulirenden Stände aus den Kayserlichen Erb-Landen, in puncto Religionis, Restitutionis, &c.

Des Heiligen Römischen Reichs hochlöblicher Evangelischer Chur-Fürsten und Stände, hoch-ansehnliche, fürtreffliche Herren Abgesandte, ic.

N. I. Memoriale der Exulanten aus den Kayserlichen Erb-Landen.

Demnach man unlängst den Königlich-Schwedischen hochansehnlichen Herren Plenipotentiaris die auf beykommende Maasse abgefassete Desideria der exulirenden Stände aus Böhmen, Schlesien, Mähren und Desierreich zu übergeben Anlaß bekommen; so hat man dieselbe auch den Evangelischen hochlöblichen Ständen und deren fürtrefflichen Herren Abgesandten hiemit gebührend fürtragen und omni meliori modo recommendiren wollen: Wie man denn noch ferner mit einem hierzu gehdrigen ausführlichen Memorial erster Tage gebührend einzukommen, und der Sache Nothdurfft beweglich fürzustellen, sonst aber Hoch-wol ehrengedachte Herren Abgesandten zu aller gehorsamer äusserst möglicher Dienst-Bezeigung erbdig ist. Osnabrück den 6. Septembr. Anno 1647.

I.

In puncto Amnestiæ, Restitutionis & Justitiæ.

In primis Regni Bohemiae, Silesiae, Moraviae, omniumque Domus Austriae Provinciarum Haereditariarum Augustanae Confessioni addicti Status, Subditi, Incolae & Exules, ut & Creditores, eorumve Haeredes, aut Successores, vel quovis nomine eam ab ipsis habentes, vigore dictae Amnestiæ generalis, pristinae conditioni, bonisque tam Feudalibus ac Sub-Feudalibus quam Alodialibus, fidei commissis aut quibuscunque aliis, quæ ante primos istos motus possederunt, absque mora & plenarie restituantur; quin & Jura, Privilegia, nomina & actiones, quæ tunc habuerunt aut nacti fuerunt, salva iisdem integraque manean, nec quisquam per Rescripta moratoria, generalia vel specialia, Decreta, Commissiones aliave quavis ratione gravetur aut impediarur; multo minus ad Tractatus particulares & transactiones, quocunque modo adigatur; sed jus potius & justitia cuivis, per pares ab utraque Religione omnique exceptione majores Judices aut Commissarios, secundum antiquas patriæ leges & constitutiones, citra respectum æquabiliter admini-